

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00475 vom 28. November 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00475

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00475 du 28 novembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00475 del 28 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden (Abs. 1). Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (Abs. 2).

E. 1.2

Als Minimalanforderung an ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) den Erlass eines Entscheides innerhalb einer angemessenen Frist (BGE 144 II 486 E. 3.2). Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV – sowie gegebenenfalls von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (BGE 130 I 174 m.w.H.) – liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde, welche pflichtwidrig völlig untätig bleibt oder auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste, wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet (vgl. BGE 135 I 6 E. 2.1, 134 I 229 E. 2.3, 133 V 188 E. 3.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_526/2020 vom 20. Oktober 2020 E. 3.6.2). Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (Rechtsverzögerung); die Angemessenheit der Dauer bestimmt sich nicht absolut. Sie ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände einer Angelegenheit wie der Art, Bedeutung und des Umfangs des Verfahrens, der Schwierigkeit der Materie, des Verhaltens der Beteiligten, der Bedeutung für die Betroffenen sowie der für die Sache spezifischen Entscheidungsabläufe zu prüfen (vgl. BGE 144 II 486 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_315/2018 vom 5. März 2019 E. 3.2.1). Für die Rechtsuchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe – beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörde oder auf andere Umstände – die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt. Bei der Feststellung einer übermässigen Verfahrensdauer ist daher zu prüfen, ob sich die Umstände, die zur Verlängerung des Verfahrens geführt haben, objektiv rechtfertigen lassen (vgl. BGE 144 II 486 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 9C_315/2018 vom 5. März 2019 E. 3.2.1). 2.

2.1

Mit Schreiben vom 15. April 2025 (Urk. 6/301) gewährte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine einmalige, nicht erstreckbare Nachfrist von 30 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens zur allfälligen ergänzenden Begründung des Einwands. Mit E-Mail vom 17. April 2025 forderte

die IV-Stelle die Rechtsvertreter in

bezüglich «Akteneinsichtsgesuch Tonaufnahmen» sodann auf, ihre Mobile-Nummer zwecks Zustellung des Links anzugeben mit dem Hinweis, dass es keine Alternative (z. B. CD) für die Zustellung der Tonaufnahmen gebe (Urk. 6/302). Nach mehrmaligem Schriften- beziehungsweise E-Mail Verkehr (vgl. Sachverhalt Ziff.

E. 1.3

Im Rahmen eines Revisionsverfahrens (vgl. Urk. 6/85, Urk. 6/89) holte die IV-Stelle bei der Z.____ ein poly disziplinäres Gutachten ein, das am 10. April 2014 erstattet wurde (Urk.

E. 1.4

Mit Verfügung vom 27. Februar 2015 hob die IV-Stelle die Verfügung vom 3. Februar 2015 wiedererwägungsweise auf und hielt fest, dass der Versicherte weiterhin aufgefordert sei, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und innert

E. 1.5

Mit Schreiben vom 29. März 2016 (Urk. 6/169) forderte die IV-Stelle den Versicherten auf, ihr bis zum 31. Mai 2016 den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin für die auferlegte Massnahme bekanntzugeben beziehungsweise anzugeben, wie der Behandlungsplan laute. Der Versicherte äusserte sich innert Frist dazu (vgl. Urk. 6/170-171).

E. 1.6

) hielt die IV-Stelle am 5. Juni 2025 fest, dass sie hinsichtlich der Tonaufnahme keine anfechtbare Verfügung erlassen werde (Urk. 6/309). 2.2

Der Beschwerdeführer machte im Wesentlichen geltend (Urk. 1 S. 3 ff.), dass es sich bei der E-Mail der Beschwerdegegnerin vom 5. Juni 2025 materiell um eine Verfügung handle, mit welcher festgestellt werde, dass ihm der uneingeschränkte Zugang zu den Tonaufzeichnungen verweigert werde. Konkret handle es sich um eine Zwischenverfügung, welche direkt beim Gericht angefochten werden könne, da ein nicht wieder gutzumachender Nachteil vorliege (S. 4 ff.). Sollte das Gericht diese Auffassung nicht teilen, so sei zumindest der Tatbestand der Rechtsverweigerung erfüllt, da sich die Beschwerdegegnerin trotz mehrfacher Aufforderung geweigert habe, eine entsprechende Verfügung zu erlassen (S. 8). Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin verstosse gegen das Legalitätsprinzip, da es an einer rechtlichen Normierung fehle, welche die Zustellung der Tonaufnahmen nur gegen Herausgabe einer Mobile-Nummer oder deren Abhörung nur am Sitz der Beschwerdegegnerin statuiere sowie lediglich einen beschränkten Zugang im Sinne einer Abhörmöglichkeit gewähre. Damit werde das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt (S. 13 ff.). 3.

Soweit der Beschwerdeführer mit Blick auf das Anfechtungsobjekt geltend machte, bei der E-Mail vom 5. Juni 2025 (Urk. 6/309) handle es sich materiell um eine Verfügung, kann

ihm nicht gefolgt werden. Vielmehr weigerte sich die Beschwerdegegnerin explizit – und insbesondere mit E-Mail s vom 5 . Juni 2025 (Urk. 6/ 309) und vom 3 0. Juni 2025 (Urk. 6/311) –, hinsichtlich der Tonaufnahme eine anfechtbare Verfügung zu er lassen. In Bezug auf den Hauptantrag, wonach dem Beschwerdeführer das recht liche Gehör im Vorbescheidverfahren zu gewähren und ihm uneingeschränkter Zugang zu den Tonaufzeichnungen zu gewähren sei, kann damit mangels Anfechtungsobjekts auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin eine anfecht bare Verfügung über die Art und Weise, wie in die Tonaufnahmen «Einsicht» genommen werden kann, hätte erlassen müssen, mithin eine Rechtsverweigerung vorliegt. 4. 4.1

Eine Verfügung über die Form der Akteneinsicht, wie sie vom Beschwerdeführer am 2 4. Mai 2025 (Urk. 6/307) verlangt wurde, hätte das bei der Beschwerde gegnerin hängige Verfahren betref fend den Anspruch auf Versicherungs leistungen nicht ab geschlossen . Vielmehr hätte es sich dabei um eine Zwi schen verfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) gehandelt . Eine solche Verfügung kann bei Bejahung eines nicht wieder gutzu machenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden. Im erst instanzlichen Verfahren genügt praxis gemäss bereits ein tatsächlicher Nachteil, der freilich dann nicht gegeben ist, wenn mit der Anfechtung des Zwischen entscheid es nur gerade eine Verlängerung oder Verteu erung des Verfahrens ver mieden werden soll. Ob ein entsprechender Nachteil gegeben ist, wird anhand verschiedener Kriterien beurteilt, wobei jenes Merkmal herangezogen wird, welches dem angefochtenen Entscheid am besten entspricht. Bejaht wurde ein nicht wieder gut zumachender Nachteil etwa, wenn die Frage der Befangenheit der sachverstän digen Person umstritten ist, wenn es um die Abnahme eines gefährdeten Beweis mittels geht oder die Gewährung der unentgeltlichen Rechts vertretung strittig ist (Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2020, Art. 56 N. 20 mit Hinweisen). 4 .2

In tatsächlicher Hinsicht steht unbestrittenermassen fest, dass dem Beschwerde führer respektive dessen Rechtsvertreter in mehrmals angeboten wurde, gegen An gabe der Mobile-Nummer (zwecks Zwei-Faktor-Authentifizierung) einen provisorischen Zugangscode für die Plattform für Tonaufnahmen zu erstellen (vgl. Urk. 6/302, Urk. 6/304-305, Urk. 6/309, Urk. 6/311) . Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Tonaufnahmen alternativ auch am Sitz der SVA Zürich abgehört werden könnten (Urk. 6/ 309 S. 1). Da nicht geltend gemacht wurde, dass mit diesen Optionen nicht die vollständige Tonaufnahme abgehört hätte werden könne n und keine Hinweise dafür vorliegen, dass dies der Fall gewesen wäre, ist davon auszugehen, dass de r Rechtsvertreter in das gesamte Aktenmaterial samt Tonaufnahme zur Verfü gung gestanden hat und sie demnach in der Lage gewesen wäre, die Rechte ihres Mandanten in Kenntnis der vollständigen Aktenlage wahr zunehmen. 4 .3

Die Zustellung der Tonaufnahmen mittels eines Links, welcher lediglich das Ab hören des Interviews während eines gewissen Zeitraums, nicht aber das Herunterladen zur unbeschränkten Verfügbarkeit ermöglicht, mag dem Beschwerde führer bezie hungsweise dessen Rechtsvertreter in als administratives Erschwernis erscheinen. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil kann aber jedenfalls insofern nicht gegeben sein, als diese Modalität der Akteneinsicht deren mate ri ellen Umfang – und damit das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesver fassung) des Leistungsansprechers – von vornherein nicht zu

beeinträchtigen vermag (vgl. BGE 139 V 492 E. 4.1). Andere Umstände, welche sich in irreparabler Weise nachteilig hätten auswirken können, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht. Soweit die Rechtsvertreterin gegenüber der Beschwerdegegnerin vorbrachte, über kein Mobile zu verfügen, welches für diese Zwecke verwendbar sei (Urk. 6/303), ist ihr entgegenzuhalten, dass mit der Zusicherung, dass ihre Nummer nur für die Zustellung der Tonaufnahmen verwendet und nach Erstellung des Links wieder gelöscht werde (Urk. 6/304), keinerlei Nachteil beziehungsweise kein Missbrauchsrisiko in Bezug auf ihre Mobile-Nummer zu befürchten gewesen wäre. Schliesslich hätte jederzeit ein erneutes Akteneinsichtsgesuch gestellt werden können, falls die verfügbare Zeitdauer des Links – welche in der Regel 90 Tage beträgt und der Erhöhung der Datensicherheit dient – nicht als ausreichend erachtet worden wäre, womit auch in zeitlicher Hinsicht keine Restriktionen ersichtlich sind. Allein im Umstand, dass der Beschwerdeführer beziehungsweise seine Rechtsvertreterin eine andere Art des Zugangs zur Tonaufnahme als die ihm angebotenen Wege vorziehen würde bzw. vorgezogen hätte, kann kein nicht wieder gutzumachender Nachteil erblickt werden. 4.4

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend auch nicht im Interesse der Gewährleistung von Rechtsschutz ausnahmsweise vom Erfordernis eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils abzusehen ist, so wie die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Beschwerdelegitimation mitunter auf das Erfordernis eines aktuellen praktischen Interesses verzichtet, wenn ansonsten eine bestimmte Frage mit grundsätzlicher Bedeutung kaum je gerichtlich beurteilt werden könnte (vgl. BGE 135 II 430

E. 2.2 mit Hinweisen). Denn die Akteneinsicht ist bzw. war, wie schon erwähnt, nicht in ihrer materiellen Substanz tangiert. Geht es, wie hier, bloss um die Art und Weise ihrer Ausübung, handelt es sich nicht um ein Problem der Verfahrensbeteiligung einer Partei, sondern um ein solches der zweckmässigen Verwaltung und ihres Umgangs mit versicherten Personen und deren Rechtsvertretern. Das Anliegen des Beschwerdeführers wäre

deshalb bei Bedarf auf dem Weg der Aufsichtsbeschwerde zu prüfen (Art. 71 VwVG; vgl. BGE 139 V 492 E. 4.2). 4.5

Ist nach dem Ausgeführten die für eine selbstständige Anfechtung von Zivilsachen verfügbaren erforderliche Voraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht gegeben, fehlt es dem Beschwerdeführer im Rahmen des Rechtsverweigerungsbegehrens an einem schutzwürdigen Interesse am Erlass einer entsprechenden Verfügung, da das Gericht auf eine dagegen erhobene Beschwerde nicht eintreten würde (vgl. auch die in BGE 139 V 492 nicht publizierte E. 5 des Urteils 9C_520/2013 vom 23. Oktober 2013). Anders zu entscheiden – mithin ein schutzwürdiges Interesse am Erlass einer Verfügung zu bejahen und gleichzeitig den nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Anfechtung derselben zu verneinen – bedeutete einen formalistischen Leerlauf. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4.6

Es bleibt anzumerken, dass das hiesige Gericht mit Urteil vom 26. November 2024 im Verfahren IV.2024.00505 über identische Anträge befunden hat. Eine Beschwerde gegen das Urteil vom 26. November 2024 wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 29. August 2025 im Verfahren 9C_24/2025 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, abweichend von den

besagten Urteilen zu entscheiden. Daran vermögen auch die Ausführungen des Beschwerdeführers in Urk. 9 nichts zu ändern, zumal nach dem Gesagten feststeht, dass mit den Optionen der Beschwerdegegnerin die vollständige Tonaufnahme hätte abgehört werden können und der Rechtsvertreterin somit das gesamte Aktenmaterial samt Tonaufnahme zur Verfügung gestanden hätte und sie demnach in der Lage gewesen wäre, die Rechte ihres Mandanten in Kenntnis der vollständigen Aktenlage wahrzunehmen.

5. Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerdegegnerin am 9. September 2025 materiell entscheiden hat (vgl. Urk. 9), wird der Antrag, wonach die Beschwerdegegnerin anzuweisen sei, das materielle Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid in vorliegender Angelegenheit zu sistieren, hinfällig. Weiter hat das Bundesgericht wie erwähnt am 29. August 2025 im Verfahren 9C_24/2025 ein Urteil erlassen, weshalb sich auch

der Antrag des Beschwerdeführers, das vorliegende Verfahren bis zum Abschluss des Verfahrens 9C_24/2025 zu sistieren,

als hinfällig erweist.

Mit dem Entscheid in der vorliegenden Sache erübrigt sich eine Vereinigung des vorliegenden Verfahrens IV.2025.00475 mit dem mit Beschwerde vom 9. Oktober

2025 angehobenen Beschwerdeverfahren IV.2025.00663.6.

Bei einer Rechtsverzögerungsbeschwerde handelt es sich nicht um eine Leistungsstreitigkeit im Sinne von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), weshalb das Gerichtsverfahren kostenlos ist (§ 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Soraya Schneider - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk.

9 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
BachofnerSchüpbach

E. 6

/135).

E. 10

Tagen zum Resultat des Vorgesprächs in der Klinik A.____ Mitteilung zu machen (Urk. 6 /146).

Da sich der Versicherte innert Frist hierzu nicht äusserte, stellte die IV-Stelle mit Verfügung vom 30. April 2015 die Invalidenrente des Versicherten infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht per sofort ein (Urk. 6 /150). Dagegen erhob der Versicherte am 28. Mai 2015 Beschwerde (Urk. 6/156/3- 10), welche vom hiesigen Gericht im Verfahren IV.2015.00592 mit Urteil vom 28. September 2015 in dem Sinne gutgeheissen wurde, dass die angefochtene Verfügung vom 30. April 2015 aufgehoben und die Sache an die IV-Stelle

zurückgewiesen wurde, damit diese nach allfälliger Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens

über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers erneut entscheidet (Urk. 6/158). Im Nachgang des Urteils vom 28. September 2015 richtete die IV-Stelle mit Verfügung vom 15. Dezember 2015 (Urk. 6/164) die aufgehobene Rente rückwirkend per Mai 2015 wieder aus (vgl. auch Urk. 6/162).

E. 15

. September 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten (Urk. 5 S. 1) beziehungsweise diese sei abzuweisen (Urk. 5 S. 3), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 6. Oktober 2025 angezeigt wurde (Urk. 7). Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, zum Urteil 9C_24/2025 des Bundesgerichts vom 29. August

2025 Stellung zu nehmen und anzugeben, ob und mit welcher Begründung an der vorliegenden Beschwerde festgehalten werde (Urk. 7). Mit Eingabe vom 16. Oktober 2025 nahm der Beschwerdeführer Stellung und machte geltend, mit Urteil 9C_24/2025 vom 29. August 2025 habe das Bundesgericht lediglich diejenige Situation vor Vorliegen eines Endentscheides entschieden. Vorliegend sei indes am 9. September 2025 ein Endentscheid ergangen, mithin habe die Beschwerdegegnerin die Leistungsaufhebung verfügt, ohne ihm das rechtliche Gehör, mithin uneingeschränkten Zugang zu den Tonaufzeichnungen, gewährt zu haben. Über die Frage betreffend die vollumfängliche Gewährung des rechtlichen Gehörs sei somit weiterhin zu befinden. Dementsprechend habe er mit Beschwerde vom 9. Oktober 2025 gegen die Verfügung vom 9. September 2025 die Vereinigung des mit vorgenannter Beschwerde angehobenen Beschwerdeverfahrens mit dem vorliegend rechtshängigen Beschwerdeverfahren mit der Verfahrensnummer IV.2025.00475 beantragt (Urk. 9).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.